

Merkblatt zum Freiversuch

Studierende können gem. § 18 der Prüfungsordnung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang auf jede im letzten Jahr der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistung einen Freiversuch setzen. Das gilt für alle Arten von Modul-, Modulteilprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit.

Eine im Freiversuch nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen. Der nächste Versuch nach einem nicht bestandenen Freiversuch gilt nicht als erste Wiederholung sondern als erste Prüfung.

Eine im Freiversuch bestandene Prüfung ist und bleibt unternommen. Sie kann innerhalb von sechs Monaten einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Bei einer Notenverschlechterung bleibt die Note aus dem ersten Versuch gültig.

- **Ein Freiversuch kann nur auf Prüfungen im 5. oder 6. Fachsemester des Faches gesetzt werden.**
- **Ein Freiversuch kann nur gesetzt werden, wenn der Schwerpunkt bereits gewählt wurde.**
- **Ein Freiversuch kann nur einmal auf die gleiche Prüfung gesetzt werden.**
- **Ein Freiversuch kann nur für den allerersten Versuch einer Prüfung verwendet werden.**
- **Prüfungsleistungen die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.**

Um einen Freiversuch zu setzen senden Sie bitte den hierfür vorgesehenen Vordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben an unsere Postanschrift:

Universität Koblenz-Landau

Hochschulprüfungsamt

Universitätsstr. 1

56070 Koblenz

Selbstverständlich ist es auch möglich, innerhalb unserer Sprechzeiten, persönlich zu uns zu kommen.

Sollten Sie weitere Fragen haben können Sie uns selbstverständlich gerne kontaktieren.

Ihr Hochschulprüfungsamt